

SAMTGEMEINDE FREREN - GEMEINDE ANDERVENNE- 33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 und § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Freren diese 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.

Freren, 24.05.2006



Samtgemeindebürgermeister

(Ritz)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. i. S. 58) i. V. mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. i. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. i. S. 466).



Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



unterirdische Versorgungsleitung (Regenwassersammler DN 300)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 1:5000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:

Behörde für GLL Meppen
Katasteramt Lingen

Stand vom 05.09.05
Gemarkung Anderverenne, Flur 31
Antragsbuch: L4- 214 / 05

Kartengrundlage: Topographische Karte (TK 25) 1:25.000

Karte: 3411 Lengerich

Stand von 1994

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
-Landesvermessung-

Kartengrundlage: Topographische Karte (TK 25) 1:25.000

Karte: 3511 Freren

Stand von 1994

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
-Landesvermessung-

Hinweise:

1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

2. Altlasten

Altlasten (Altablagerungen/ Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Baugebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz unverzüglich zu informieren.

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat in seiner Sitzung am 11.10.2005 die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Freren, 24.05.2006



Samtgemeindebürgermeister

(Ritz)

Der Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Samtgemeinde Freren aufgestellt durch:

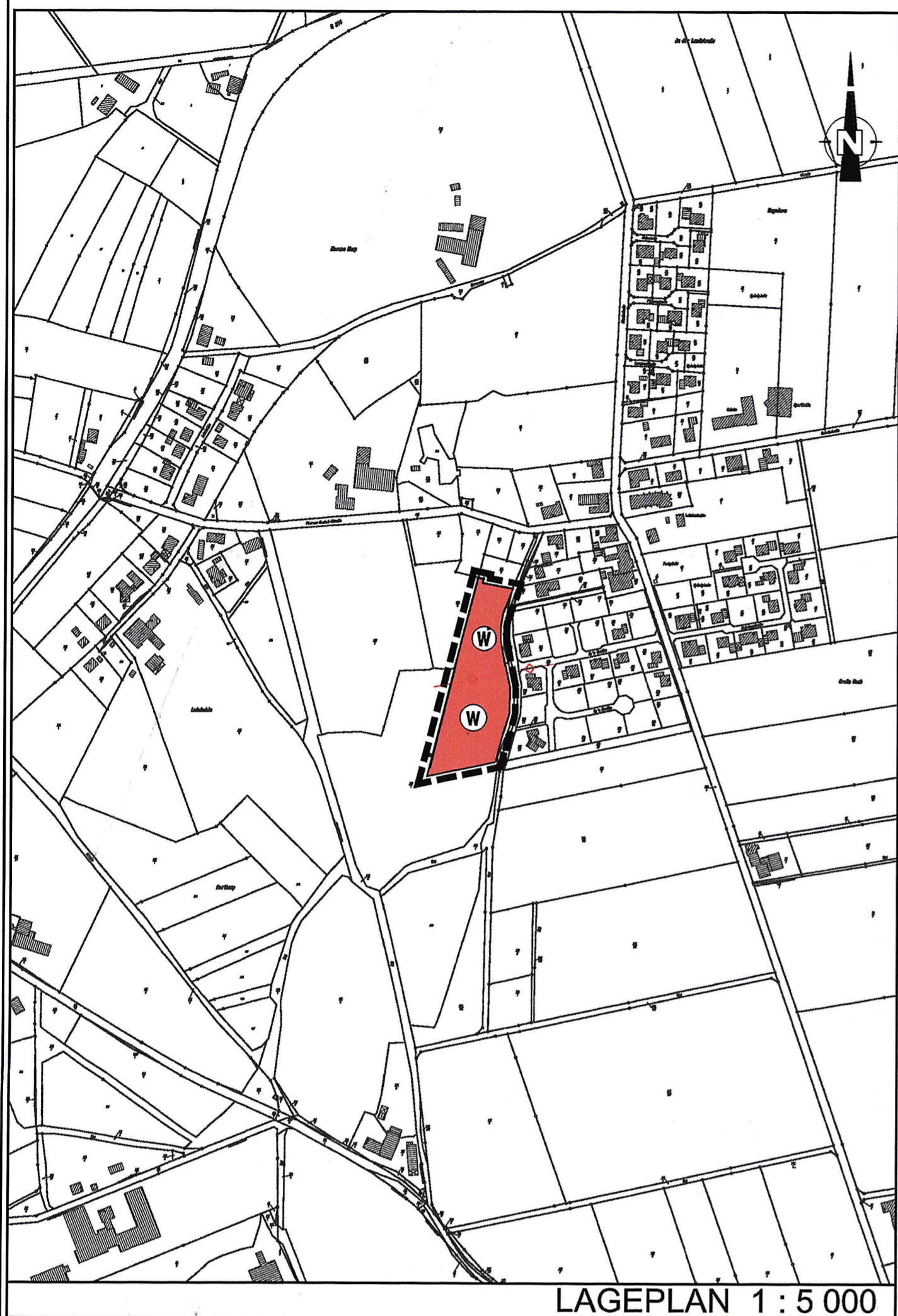
regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstr. 2, 49832 Freren

Freren, 29.11.2005

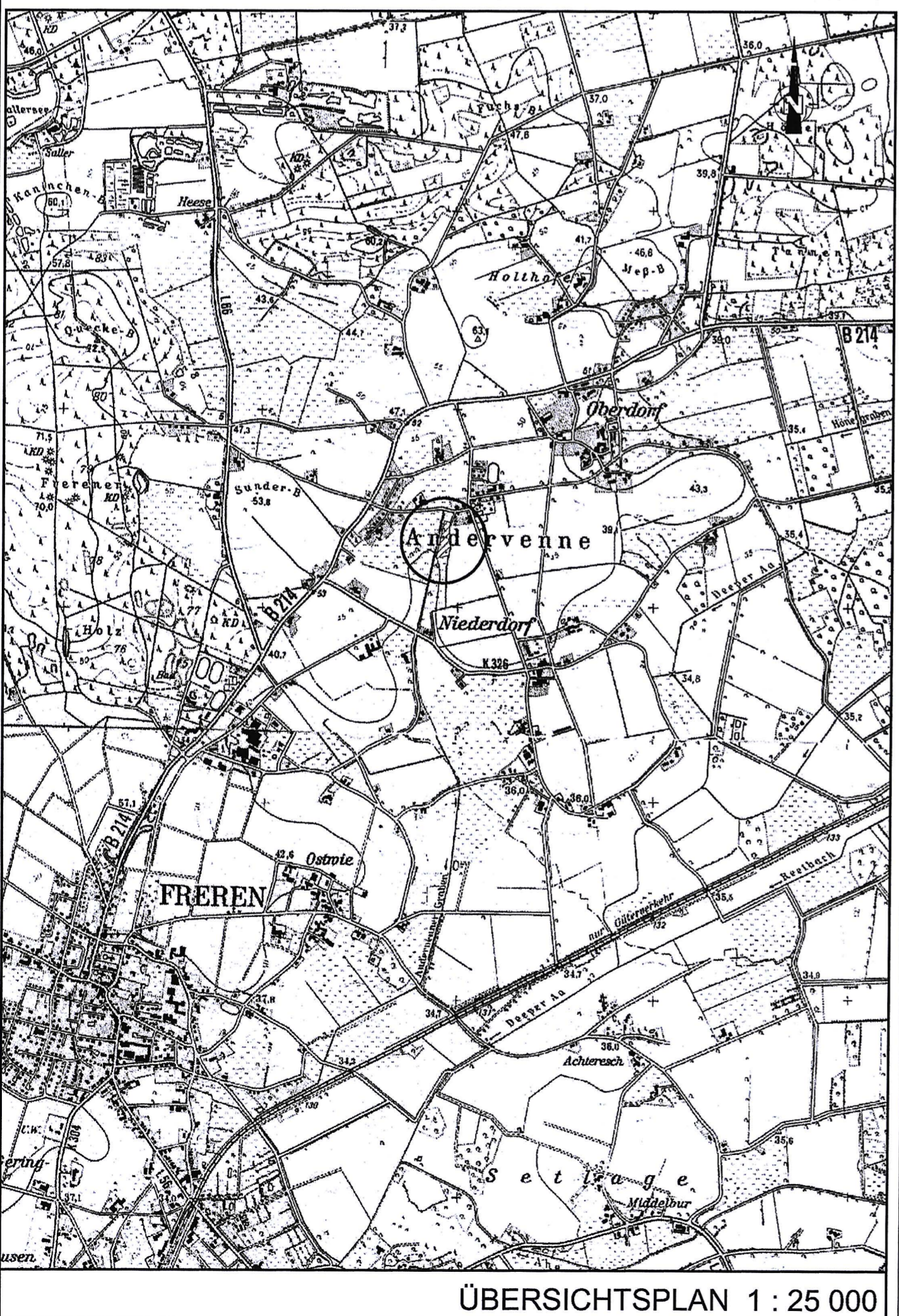
(Signature)

regionalplan & uvp

(Stelzer)



LAGEPLAN 1 : 5 000



ÜBERSICHTSPLAN 1 : 25 000

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat in seiner Sitzung am 11.10.2005 / 01.12.2005 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 beschlossen.

Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden am 02.12.2005 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung vom 14.12.05 bis 09.01.06 und Erörterungstermin am 19.12.2005.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 12.10.2005.

Freren, 24.05.2006



Der Samtgemeindebürgermeister

(Ritz)

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat in seiner Sitzung am 30.03.06 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.03.06 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 18.04.2006 bis 18.05.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Freren, 24.05.2006



Der Samtgemeindebürgermeister

(Ritz)

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB diese Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 24.05.06 beschlossen.

Freren, 24.05.2006



Der Samtgemeindebürgermeister

(Ritz)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 15-630-403-01/33) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, 22.06.2006

Landkreis Emsland
DER LANDRAT
In Vertretung



Die Erteilung der Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 18.07.2006 im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 18.07.2006 wirksam geworden.

Freren, 18.07.2006



Der Samtgemeindebürgermeister

(Ritz)

Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Freren,

Der Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE FREREN -GEMEINDE ANDERVENNE-



URSCHRIFT

33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES